

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0074/16	05.04.2016
zum/zur		
F0031/16 Fraktion CDU/FDP/BfM		
Bezeichnung		
Umsetzung Garagen- und Stellplatzsatzung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		12.04.2016

In der Sitzung des Stadtrates am 18.02.2016 wurden folgende Anfragen gestellt:

Frage 1: Sind der Stadtverwaltung die geschilderten Probleme bekannt?

Frage 2: In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis wird die Einhaltung der oben benannten Regelungen bei Kleingartenanlagen von Seiten der Stadtverwaltung kontrolliert?

Frage 3: Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, um den berechtigten Interessen sowohl der Nutzer/Besucher der Kleingartenanlagen als auch der betroffenen Einwohner/Besucher im Umfeld nachzukommen?

Die Verwaltung hat die Sachverhalte geprüft und beantwortet die mit F0031/16 gestellten Fragen 1 – 3 wie nachfolgend aufgeführt.

Zu Frage 1:

Probleme von erheblichem Ausmaß hinsichtlich des Ruhenden Verkehrs sind der Verwaltung im Zusammenhang mit Kleingartenanlagen nicht bekannt. Punktueller Beeinträchtigungen in öffentlichen Straßen im Umfeld von Kleingartenanlagen sind ggf. bei Schönwetter-situationen und intensiver Gartennutzung beobachtbar. Beschwerden hierzu sind nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Die rechtsgültige Garagen- und Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (GaStS) kommt bei Neubauten bzw. Neuanlage sowie bei grundlegenden Änderungen, Um- und Ausbauten bzw. Umnutzungen von baulichen Anlagen zur Anwendung. Die bestehenden Kleingartenanlagen unterliegen grundsätzlich einem Bestandsschutz, d.h. die GaStS entfaltet ohne Änderungen bzw. Umnutzung keine Forderungen auf ein Herstellen eines vorschriftsgemäßen Zustandes im nutzungsbedingten Ruhenden Verkehr. Daher kann eine nachträgliche Ausstattung mit Kfz-Stellplätzen nicht mit einer bauordnungsrechtlichen Begründung gefordert werden.

Bei manchen Kleingartenanlagen kann eine Diskrepanz zwischen dem Stellplatzbedarf und dem tatsächlichen Angebot an zugeordneten, bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätzen bestehen. Die Schaffung von neuen Kfz-Stellplätzen innerhalb von bestehenden Kleingartenanlagen kann jedoch nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Eine Neuanlage von Kleingartenanlagen ist in Magdeburg derzeit nicht gegeben. Daher erfolgen keine Kontrollen durch das Bauordnungsamt. Das Ordnungsamt wird anlassbezogen tätig. Sollten abgestellte Kfz innerhalb des öffentlichen Straßenraums im Umfeld von Kleingartenanlagen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten reagiert.

Zu Frage 3:

In einer Vielzahl von Kleingartenanlagen wurden seit den 1990er Jahren Stellplatzanlagen für den Eigenbedarf durch Rückbau / Umnutzung von einzelnen Kleingärten in den Eingangsbereichen geschaffen. Dieser Prozess ist konsequent fortzusetzen, um eine Bedarfsdeckung auf nichtöffentlichen, Gartenanlagen-internen Flächen zu erreichen und den öffentlichen Straßenraum von abgestellten Kfz der Kleingartenpächter zu entlasten.

Der erforderliche Umfang der Stellplatzanlagen ist abhängig von der Lage und der Erreichbarkeit der jeweiligen Kleingartenanlage mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mithilfe der weiteren Verkehrsarten der Nahmobilität. Die Landeshauptstadt Magdeburg kann insbesondere mittels einer optimalen Anbindung an das innerstädtische System der Geh- und Radwege zu einer guten Erreichbarkeit der Kleingartenanlagen beitragen. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist bauordnungsrechtlich nicht verpflichtet, für die private Nutzung von Pachtflächen öffentliche Kfz-Stellplätze vorzuhalten.

Dr. Scheidemann